

Verordnung

über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Markt Eschau

Der Markt Eschau erlässt auf Grund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch Art. 228 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung (9. ZustAnpV) vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), folgende Verordnung:

§ 1

Im Markt Eschau dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 1 LadSchlG abweichend von den Allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3 LadSchlG) an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

1. Am dritten Sonntag im Monat April (Gewerbeschau), soweit dieser Sonntag auf Palmsonntag, Ostersonntag oder Weißer Sonntag fällt, stattdessen an dem jeweils nach § 69 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzten Sonntag, in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 17.00 Uhr (falls in einem Jahr die Veranstaltung „Gewerbeschau“ nicht stattfinden sollte, entfällt gleichzeitig auch der verkaufsoffene Sonntag),
2. am zweiten Sonntag im Monat September (Kerbmarkt), in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr,
3. am ersten Sonntag im Advent (Weihnachtsmarkt), soweit dieser Sonntag nicht in den Monat Dezember fällt, in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 3

Die Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zulassung verkaufsoffener Sonntage im Bereich des Marktes Eschau vom 14.10.1983 außer Kraft.

Eschau, den 08.02.2012
Markt Eschau


Günther
1. Bürgermeister

